

Freitag, 14. Mai 1982

10. Wirtschafts- und Sozialpolitik zugunsten der Grenzarbeiter (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den Entschließungsantrag im Bericht von Frau Salisch (Dok. 1-1095/81) (*).

Es sprechen die Herren Hopper zur Verfügbarkeit des Konsultationsdokuments und von der Vring.

— *Richtlinienvorschlag* (Dok. 1-694/79)

Titel:

— Änderungsantrag Nr. 1 von Herrn Hopper: abgelehnt.

Artikel 3 Absatz 2:

— Änderungsantrag Nr. 11 des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung: angenommen.

(*) Die Berichterstatterin hat zu allen Änderungsanträgen gesprochen.

(Änderungsantrag Nr. 7: zurückgezogen)

(Änderungsantrag Nr. 8: zurückgezogen)

Artikel 4 Absatz 1:

— Änderungsantrag Nr. 2 von Herrn Hopper: abgelehnt.

Artikel 4 Absatz 3:

— Änderungsantrag Nr. 12 des Ausschusses für soziale Angelegenheiten: angenommen.

(Änderungsantrag Nr. 9: zurückgezogen)

Artikel 6:

— Änderungsantrag Nr. 3 von Herrn Hopper: abgelehnt.

(Änderungsantrag Nr. 6: zurückgezogen)

Das Parlament billigt den so geänderten Richtlinienvorschlag der Kommission:

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT (*)

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Richtlinie des Rates zur Harmonisierung von Regelungen im Bereich der Einkommensteuer im Hinblick auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft

Präambel, Erwägungen und Artikel 1 und 2 unverändert

Artikel 3

Artikel 3

Absatz 1 unverändert

(2) Für die Anwendung dieser Richtlinie bedeutet der Ausdruck „Grenzgänger“ einen Arbeitnehmer

Unverändert

1. mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit,
2. der diese Arbeit in einem Mitgliedstaat ausübt, ohne dort ansässig zu sein, und

Unverändert

Unverändert

3. in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, in den er in der Regel täglich zurückkehrt.

3. in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, in den er in der Regel täglich oder zumindest einmal pro Woche zurückkehrt.

Ein Grenzgänger, der von seinem Arbeitgeber an einen Ort innerhalb der Gemeinschaft entsandt wird, von dem er in der Regel nicht täglich an seinen Wohnort zurückkehren kann, verliert aus diesem Grunde im Verhältnis zwischen den im vorstehenden Unterabsatz bezeichneten Staaten nicht die Eigenschaft eines Grenzgängers, sofern die Entsendung insgesamt nicht ein Drittel der Tage innerhalb eines Kalenderjahres übersteigt, an denen er die Eigenschaft als Grenzgänger ohne die Entsendung hat.

Ein Grenzgänger, der von seinem Arbeitgeber an einen Ort innerhalb der Gemeinschaft entsandt wird, von dem er in der Regel nicht täglich oder zumindest einmal pro Woche an seinen Wohnort zurückkehren kann, verliert aus diesem Grunde im Verhältnis zwischen den im vorstehenden Unterabsatz bezeichneten Staaten nicht die Eigenschaft eines Grenzgängers, sofern die Entsendung insgesamt nicht ein Drittel der Tage innerhalb eines Kalenderjahres übersteigt, an denen er die Eigenschaft als Grenzgänger ohne die Entsendung hat.

(*) Vollständiger Wortlaut siehe ABl. Nr. C 21 vom 26. 1. 1980, S. 6.

Freitag, 14. Mai 1982

VON DER KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN VORGESCHLAGENER TEXT

VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

Artikel 4

Artikel 4

Absätze 1 und 2 unverändert

(3) Die nach Absatz 2 erhobene Steuer wird auf die Steuer von diesen Einkünften angerechnet, die in dem Mitgliedstaat erhoben wird, in dem der Grenzgänger ansässig ist. Soweit die nach Absatz 2 erhobene Steuer die Steuer des letzterwähnten Mitgliedstaats übersteigt, wird der Überschuß von dem letzterwähnten Mitgliedstaat dem Grenzgänger erstattet.

(3) Die nach Absatz 2 erhobene Steuer wird direkt auf die Steuer von diesen Einkünften angerechnet, die in dem Mitgliedstaat erhoben wird, in dem der Grenzgänger ansässig ist. Soweit die nach Absatz 2 erhobene Steuer die Steuer des letzterwähnten Mitgliedstaats übersteigt, wird der Überschuß von dem letzterwähnten Mitgliedstaat dem Grenzgänger erstattet.

Artikel 5 bis 12 unverändert

— *Entschließungsantrag:*

Präambel und Ziffern 1 bis 11: angenommen.

Ziffer 12:

— Änderungsantrag Nr. 5 von Herrn Galland: angenommen.

Die so geänderte Ziffer 12 wird angenommen.

Ziffern 13 bis 19: angenommen.

Ziffer 20:

— Änderungsantrag Nr. 10 von Herrn Galland: angenommen.

Die so geänderte Ziffer 20 wird angenommen.

Ziffern 21 bis 44: angenommen.

Ziffer 45:

— Änderungsantrag Nr. 4 von Herrn Hopper: abgelehnt.

Ziffer 45 wird angenommen.

Ziffern 46 bis 48: angenommen.

Erklärungen zur Abstimmung

Es sprechen die Herren Bonaccini im Namen der italienischen Mitglieder der Fraktion der Kommunisten und Nahestehenden, Wurtz im Namen der französischen Mitglieder derselben Fraktion, Alavaos.

Frau Salisch beantragt im Namen der Sozialistischen Fraktion eine namentliche Abstimmung über den gesamten Entschließungsantrag.

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Abstimmenden: 106 (*),

Ja-Stimmen: 76,

Nein-Stimmen: 24,

Enthaltungen: 6.

Das Parlament nimmt somit die folgende Entschließung an:

(*) Siehe Anlage.

ENTSCHLISSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Richtlinie zur Harmonisierung von Regelungen im Bereich der Einkommensteuer im Hinblick auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft

Das Europäische Parlament,

— in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (Dok. 1-694/79) (*),

— vom Rat gemäß Artikel 100 des EWG-Vertrags konsultiert,

(*) ABl. Nr. C 21 vom 26. 1. 1980, S. 6.

Freitag, 14. Mai 1982

- in Kenntnis des von Herrn Oehler und anderen eingereichten Entschließungsantrags zu einer Wirtschafts- und Sozialpolitik zugunsten der Grenzarbeiter (Dok. 1-494/79/rev.),
- in Kenntnis des Berichtes des Ausschusses für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (Dok. 1-1095/81),
- in Anbetracht der Ergebnisse des Hearings der Vertreter der Organisationen der Grenzgänger und der Vertreter des Europäischen Gewerkschaftsbundes, das am 19. und 20. Januar 1981 in Straßburg stattfand,
- unter Bejahung des grenzüberschreitenden Austauschs von Arbeitskräften, soweit dieser zu einer Vertiefung der menschlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Bedingungen zwischen den Mitgliedstaaten beiträgt,
- aufgrund der Feststellung, daß sich die Wanderung von Grenzgängern aus Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nicht auf die innergemeinschaftlichen Grenzen beschränkt, sondern allgemein alle Grenzen zwischen den westeuropäischen Staaten betrifft,
- in der Überzeugung, daß die Probleme der Grenzregionen und Grenzgänger nicht allein auf nationaler Ebene gelöst werden konnten und eine Globalpolitik gleichzeitig auf regionaler, nationaler, gemeinschaftlicher und auch internationaler Ebene durchgeführt werden muß, die eine Verbesserung der derzeit in Kraft befindlichen Gemeinschaftsinstrumente oder den Abschluß internationaler Abkommen mit Drittländern fordert, die auf den Schutz der Grenzgänger aus Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die in Drittländern arbeiten, oder von Arbeitnehmern mit der Staatsangehörigkeit dieser Drittländer, die als Grenzgänger in der Gemeinschaft arbeiten, abzielen,
- in Anbetracht der Tatsache, daß die Wanderung zwischen Grenzregionen dadurch gekennzeichnet ist, daß sie einseitig von einer oder mehreren Regionen mit niedrigem Beschäftigungsstand in eine andere Region mit höherem Beschäftigungsniveau erfolgt, wobei sich die Richtung oder der Umfang je nach der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den einzelnen jeweils betroffenen Grenzregionen verändern kann,
- in Sorge über das Ausmaß der Wanderung zwischen Grenzregionen, die in manchen Fällen Größenordnungen von 30 bis 40 % der erwerbstätigen Bevölkerung der Arbeitskräfte bereitstellenden Orte erreicht,
- in Anbetracht der Tatsache, daß die Grenzgänger gegenwärtig stärker als andere Arbeitnehmer die Mängel und Unzulänglichkeiten der europäischen Integration zu spüren bekommen,
- in der Überzeugung, daß dadurch gleichzeitig das spezifische Problem der Grenzregionen und die Probleme der Grenzgänger aufgeworfen werden, bei deren rechtlicher Stellung der feststehende Grundsatz der Gleichbehandlung am Beschäftigungs-ort und der Grundsatz der Gleichbehandlung an ihrem jeweiligen Wohnort miteinander in Einklang gebracht werden müßten.

A. In bezug auf die wirtschaftlichen und sozialen Probleme der Grenzregionen

1. legt Wert darauf, sowohl das Bewußtsein der Kommission als auch der Mitgliedstaaten für die wirtschaftlichen und sozialen Probleme der Grenzregionen zu wecken, die nicht nur anhand von Indikatoren wie des regionalen BSP und der (oft weit über dem nationalen Durchschnitt liegenden) Arbeitslosenquoten beurteilt werden dürfen, sondern auch im Verhältnis zu der Abhängigkeit zwischen den einzelnen Regionen, der Bedeutung der Wanderungsströme, der Entwicklung der Investitionstätigkeit, der Unternehmensgröße, des Spezialisierungsgrades, insbesondere in den schnellwachsenden Sektoren, usw. gesehen werden müssen;
2. bittet die Kommission, diese Indikatoren bei der Prüfung der Anträge auf Gewährung von Gemeinschaftsbeihilfen zu berücksichtigen;
3. weist nachdrücklich darauf hin, daß nur eine echte, die regionalen und nationalen Anstrengungen koordinierende gemeinschaftliche Regionalpolitik, die auf die Schaffung grenzüberschreitender Beschäftigungsregionen oder -gebiete abzielt, in geeigneter Weise

dazu beitragen kann, die wirtschaftlichen Ungleichgewichte zwischen den benachbarten Grenzregionen sowie zwischen diesen und den im Inneren von betroffenen Ländern gelegenen Regionen zu beseitigen;

4. weist darauf hin, daß die Arbeitskräfte bereitstellenden Grenzregionen im Gesamtzusammenhang der allgemeinen Wirtschaftstätigkeit ihrer Länder alle Randgebiete sind und ihre wirtschaftliche Entfaltung um so mehr beeinträchtigt wird, als eine zwischenstaatliche Grenze ihren Zugang zu den allgemeinen Wirtschaftstätigkeiten der Gemeinschaft behindert und es ihnen so unmöglich macht, den vollen Nutzen aus ihrer oft unter europäischem Gesichtspunkt zentralen Lage zu ziehen;
5. fordert die Kommission auf, eine Regionalpolitik zugunsten kohärenter Wirtschaftsräume beiderseits der Staatsgrenzen zu fördern, die Maßnahmen zur Lösung der wirtschaftlichen Probleme der die Arbeitskräfte bereitstellenden Grenzregionen sowie den Ausbau grenzüberschreitender Beziehungen zwischen Nachbarregionen beinhaltet;
6. hebt insbesondere hervor, welche Bedeutung eine interregionale Koordinierung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastrukturinvestitionen in Grenzregionen hat, die unter Vermeidung von Überschneidungen zu einer effizienteren Verwendung öffentlicher Gelder und sogar zu nennenswerten Einsparungen führen könnte;
7. hebt auch die Bedeutung einer interregionalen Koordinierung der Anlageinvestitionen hervor, bei der die beste Nutzung der natürlichen Ressourcen des betreffenden Raumes gewährleistet wird und seine Erfordernisse in bezug auf den Umweltschutz und die Lebensqualität optimal berücksichtigt werden;
8. schlägt vor, daß bei vergleichbaren sektoralen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die beiderseits der Grenze in benachbarten Regionen auftreten, die Gemeinschaft und die betreffenden Mitgliedstaaten die notwendigen Vorkehrungen treffen, um — gegebenenfalls mit Hilfe der Gemeinschaft — eine möglichst hohe Anzahl von Arbeitsplätzen in beiden Teilen des interregionalen Raumes zu sichern;
9. stellt fest, daß sich die Grenzgänger täglich Zollkontrollen unterwerfen müssen, die ihren Arbeitstag beträchtlich verlängern, und fordert die Mitgliedstaaten auf, an den Grenzen die notwendigen Erleichterungen zu schaffen und auch in einigen Fällen bestimmte Übergänge speziell für Grenzgänger einzurichten;
10. weist die Kommission und die Regierungen der Mitgliedstaaten nachdrücklich auf die Notwendigkeit hin, auf einer Basis der Gegenseitigkeit einen institutionellen Rahmen für die Zusammenarbeit und die Konzertierung zwischen den einzelnen Regionen zu schaffen oder zu entwickeln und insbesondere die Vertreter der Gemeinden, der Arbeitsvermittlungsstellen und der Steuerverwaltungen, der Sozialpartner und der Handelskammern sowie der Einrichtungen der Sozialversicherung und der beruflichen Bildung in den betreffenden Regionen daran zu beteiligen;
11. fordert die Kommission auf, zu gegebener Zeit die Möglichkeiten zu untersuchen, die das im Rahmen des Europarats über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Behörden und Gebietskörperschaften abgeschlossene Übereinkommen in diesen Bereichen bietet und gegebenenfalls die Unterzeichnung dieses Rahmenübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft in Betracht zu ziehen;

B. In bezug auf die Probleme der Grenzgänger

a) Statistiken

12. dringt auf die Notwendigkeit einer besseren Kenntnis der Wanderung zwischen Grenzregionen mit Hilfe statistischer Angaben über auf Gemeinschaftsebene vergleichbare demographische und berufssoziologische Indikatoren, wie Alter, Geschlecht, Wohn- und Arbeitsort, Stand der Berufsausbildung, Beschäftigungszweige und Stellung der Grenzgänger im Erwerbsleben, Einkommen, sowie eine Analyse der mittelfristigen Entwicklung von Stellenangebot und -nachfrage in den betreffenden Regionen im Hinblick auf Vorausberechnungen der Arbeitsmarktlage;

Freitag, 14. Mai 1982

13. fordert die Kommission auf, die regionale Analyse der Entwicklung von Angebot und Nachfrage bei Arbeitskräften, insbesondere in den Grenzregionen der Gemeinschaft, fortzusetzen;

b) *Beschäftigung und berufliche Bildung*

14. bedauert, daß die Grenzgänger als Arbeitskräftereserve, auf die bei Gelegenheit zurückgegriffen wird, betrachtet werden, wodurch sie stärker von Konjunkturschwankungen betroffen werden als die integrierten Arbeitskräfte, und dringt darauf, daß ihnen die gleiche Sicherheit des Arbeitsplatzes garantiert wird wie den anderen Arbeitnehmern des betreffenden Staates und den Wanderarbeitnehmern;

15. hält es zu diesem Zweck für unerlässlich, den Grenzgängern

- den Zugang zu Beschäftigung durch eine institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsvermittlungsstellen beiderseits der Grenzen,
- den Zugang zu Fortbildungs- oder Umschulungslehrgängen nach Wahl des betreffenden Grenzgängers im Tätigkeits- oder im Wohnsitzstaat und
- die Anerkennung der nach Abschluß dieser Fortbildungs- oder Ausbildungslehrgänge ausgestellten Diplome oder Prüfungszeugnisse zu erleichtern;

16. dringt auf die Notwendigkeit einer Anpassung der beruflichen Bildung insbesondere an den Bedarf der Wirtschaftsschwerpunkte in den interregionalen Räumen sowie auf die gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse und Berufsabschlüsse und fordert die Kommission auf, einige Modellvorhaben auf diesem Gebiet in die Wege zu leiten, wobei sie von den Maßnahmen ausgehen sollte, die in einigen europäischen Grenzregionen innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft durchgeführt wurden;

17. bittet die Regionalbehörden der Tätigkeitsstaaten dafür zu sorgen, daß die Grenzgänger über die Berufsbildungsmöglichkeiten an ihrem Arbeitsplatz informiert werden;

18. hebt hervor, wie wichtig die Unterweisung in den in dem interregionalen Raum gesprochenen Sprachen ist, damit den Arbeitnehmern alle Chancen für ihren beruflichen und sozialen Aufstieg gegeben werden;

19. ist der Ansicht, daß die Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf diesem Gebiet unzureichend waren, und fordert die Kommission zur Förderung neuer nationaler Initiativen auf;

20. stellt fest, daß die Arbeitnehmer vor allem in den Grenzregionen durch die Tätigkeit der Vermittlungsstellen für Aushilfskräfte spezifischen wirtschaftlichen und sozialen Gefahren ausgesetzt werden und daß eine besondere Überwachung dieser Tätigkeit durch die Mitgliedstaaten gerechtfertigt ist;

21. fordert die Kommission nachdrücklich auf, unverzüglich Vorschläge vorzulegen, die darauf abzielen, jedem Arbeitnehmer, der faktisch die Merkmale eines Grenzgängers aufweist, die in der Gemeinschaftsregelung festgelegten Rechte zuzuerkennen;

c) *Arbeitslosigkeit*

22. fordert die Kommission auf, in Anwendung seiner Entschließung vom 17. September 1981 (*) zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsagentur umgehend Vorschläge zu unterbreiten und für die Grenzgänger Möglichkeiten einer interregionalen Zusammenarbeit zwischen den Vermittlungsstellen in den Grenzgebieten zu schaffen;

23. stellt fest, daß die Grenzgänger in bezug auf die Sicherheit ihres Arbeitsplatzes eine schwächere Position haben als die Arbeitnehmer mit Wohnsitz in dem Tätigkeitsstaat;

24. ist im übrigen der Ansicht, daß es sich durch das derzeitige Versicherungssystem für Vollarbeitslosigkeit, das ausschließlich vom Wohnsitzstaat getragen wird, für den Tätigkeitsstaat erübrigt, Anstrengungen zur Erhaltung der Arbeitsplätze der Grenzgänger zu unternehmen, und damit für den Beschäftigungsstaat kein Anreiz besteht, daß die Grenzgänger an Umschulungs- oder Wiedereingliederungslehrgängen in ihrem Gebiet teilnehmen;

(*) ABl. Nr. C 260 vom 12. 10. 1981.

Freitag, 14. Mai 1982

25. hält dies für eine ungerechte Benachteiligung der Grenzgänger, die während ihrer Berufstätigkeit Beiträge zu den Arbeitslosenkassen im Beschäftigungsstaat zahlen, ohne bei Vollarbeitslosigkeit Unterstützungen daraus erhalten zu können;

26. fordert die Kommission auf, eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vorzuschlagen, damit ein vollarbeitsloser Grenzgänger Leistungen nach den Rechtsvorschriften des beteiligten Mitgliedstaats seiner Wahl erhält, die durch den Träger des Wohnsitzstaats zu Lasten der beiden Staaten — des Staates, in dem er zuletzt beschäftigt war, und des Staates, in dem er seinen Wohnsitz hat — zu erbringen sind;

d) *Weitere Aspekte der Sozialversicherung*

27. dringt darauf, daß eine gemeinschaftliche Definition des Begriffs „angemessene Arbeit“, als logische Folge der geforderten Änderung, erarbeitet wird;

28. ist der Ansicht, daß die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 im allgemeinen eine zufriedenstellende Grundlage für die innergemeinschaftliche Anwendung der Sozialversicherungssysteme auf die Grenzgänger in der Gemeinschaft darstellen; weist jedoch darauf hin, daß zur Lösung der Probleme im Zusammenhang mit der Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft eine umfassendere Harmonisierung der Sozialversicherungssysteme erforderlich ist, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Grenzgänger, Wanderarbeitnehmer oder Saisonarbeiter handelt;

29. weist jedoch auf das Erfordernis einer Vereinheitlichung des gemeinschaftlichen Systems zur Zahlung der Sozialleistungen an die Familienmitglieder hin, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Beschäftigungsstaat wohnen, um sicherzustellen, daß die Familienleistungen des Beschäftigungsstaats gezahlt werden, gleichgültig, in welchem Staat der Arbeitnehmer beschäftigt ist;

30. stellt fest, daß ein Grenzgänger zwar Beiträge zur Sozialversicherung des Tätigkeitsstaats zahlt, Leistungen aber von der Sozialversicherung des Wohnsitzstaats nach dessen Kriterien zu erhalten hat. Durch die Unterschiede zwischen den beiden nationalen Systemen sind die Grenzgänger sozialen Risiken und spezifischen Schwierigkeiten verwaltungstechnischer Art ausgesetzt;

31. fordert die Kommission auf, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um die Verfahren durch eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den für die Bearbeitung der Anträge und die Zahlung der Leistungen zuständigen Verwaltungsbehörden zu vereinfachen und zu beschleunigen; würde es in diesem Zusammenhang begrüßen, wenn die Arbeiten über den Austausch und die Nutzung von EDV-Daten, die insbesondere für die Feststellung der Renten (Alters- und Invaliditätsrente) notwendig sind, zum Abschluß gebracht würden;

32. ist im übrigen der Ansicht, daß bei Übernahme eines geringeren Teils der Kosten durch das Sozialversicherungssystem für Krankheit und Mutterschaft des Wohnsitzstaats als durch das System, bei dem der Grenzgänger versichert ist, ihm und seiner Familie die Übernahme eines zusätzlichen Teils der Kosten bis zur Höhe der von dem Sozialversicherungssystem, dem er angeschlossen ist, erbrachten Leistungen gewährt werden müßte, und fordert die Kommission auf, ihm einen Vorschlag zur entsprechenden Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vorzulegen;

33. würde in bezug auf die Alters- und Invaliditätsrente die Einführung eines der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs entsprechenden Systems begrüßen, wonach den Berechtigten alle Leistungsansprüche, die sie aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften besitzen, uneingeschränkt gewährt werden sollen; fordert die Kommission im Hinblick auf die Einführung eines „Europäischen Rentenverrechnungssystems“ auf, darauf hinzuwirken, daß die Leistungen der Alters- und Invaliditätsversicherungen in ECU ausgedrückt werden, um die Kaufkraft der Versicherten, die von den Wechselkurschwankungen oft hart getroffen werden, besser zu schützen;

Freitag, 14. Mai 1982

34. bittet die Kommission anlässlich des Jahres der Behinderten um Vorlage der Vorschläge, die für eine gemeinsame Definition der Invaliditätskriterien in der Gemeinschaft notwendig sind und die sich soweit wie möglich an den in den günstigsten Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen orientieren sollten;
35. weist den Rat darauf hin, daß der Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, zugunsten beschäftigungsloser Arbeitnehmer (*) unverzüglich angenommen werden muß, und hebt die große Bedeutung dieses Vorschlags insbesondere für die arbeitslosen oder frühzeitig pensionierten Grenzgänger in den von den Umstrukturierungen in der Industrie besonders betroffenen Regionen hervor;
36. hält in Anbetracht der Unterschiede zwischen den nationalen Rechtsvorschriften und in Anwendung der Grundsätze und des Geistes der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 eine stärkere zwischenstaatliche Koordinierung durch bilaterale Abkommen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 für geboten, um den spezifischen Problemen abzuwehren, die zwischen zwei Mitgliedstaaten bestehen und sich insbesondere ergeben aus
- dem Einfluß der Wechselkursschwankungen zwischen den Staaten bei den Geldleistungen, bis zu einer endgültigen Lösung des Problems durch die Festsetzung stabiler Wechselkurse auf der Grundlage einer tatsächlichen wirtschaftlichen Konvergenz der Mitgliedsländer der Gemeinschaft,
 - dem unterschiedlichen Niveau der Sozial- und Familienbeihilfen des Tätigkeitsstaats und des Wohnsitzstaats;
37. bittet die Kommission und die Mitgliedstaaten in bezug auf die Grenzwanderungsströme in Nichtgemeinschaftsländer, auf den Abschluß bilateraler Abkommen mit den betreffenden Drittländern hinzuwirken, die einen möglichst umfassenden Versicherungsschutz in den verschiedenen Bereichen sowie die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten insbesondere unter Berücksichtigung der IAO-Normen und der in der Gemeinschaft und den Mitgliedsländern geltenden Verordnungen sicherstellen;

e) Steuerrechtliche Vorschriften

38. stellt vor allem fest, daß derzeit die einkommensteuerrechtliche Behandlung der Grenzgänger oft weiterhin unvereinbar ist mit dem Grundsatz der Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft;
39. begrüßt die Initiative der Kommission zur Harmonisierung der nationalen Vorschriften für die Besteuerung von Arbeitnehmern, die nicht in ihrem Tätigkeitsstaat wohnen, was sich hauptsächlich bei den Grenzgängern, aber auch bei den anderen nichtansässigen Arbeitnehmern sowie der steuerlichen Behandlung bestimmter Zahlungen auswirkt;
40. teilt die Ansicht der Kommission, daß die Unterschiede in der Besteuerung der Arbeitseinkünfte ansässiger und nichtansässiger Arbeitnehmer in den Beschäftigungsstaaten abgebaut werden sollten, um eine größere Freizügigkeit der Arbeitnehmer, eine grundlegende Zielsetzung des Vertrages, zu erreichen;
41. unterstützt grundsätzlich eine gemeinschaftliche steuerrechtliche Definition des Grenzgängers, der bisher in dem bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich definiert wurde;
42. ist insbesondere der Ansicht, daß die Kommission zurecht von dem früheren Kriterium der Grenzzone abgegangen ist, das den heutigen Transportmitteln und der Entwicklung des Arbeitsmarktes in den grenzüberschreitenden Regionen nicht mehr gerecht wird;

(*) Dok. 1-552/80 und Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. C 346 vom 31. 12. 1980).

Freitag, 14. Mai 1982

43. findet es seltsam, daß ein und dieselbe Person nach bestimmten Vorschriften als Grenzgänger und nach anderen durch die Einführung des Kriteriums der Häufigkeit des Grenzübergangs als Nicht-Grenzgänger angesehen werden kann, wobei dieses Kriterium zu Streitigkeiten zwischen den Steuerpflichtigen und der Steuerbehörde führen kann;
44. fordert die Kommission zu einer übereinstimmenden steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Definition des Grenzgängers auf;
45. begrüßt die Initiative der Kommission, die Besteuerung der Grenzgänger in ihrem Wohnsitzland zum Gemeinschaftsprinzip zu erheben, sofern die Einkommensteuer nur einen Teil der Gesamtsteuerlast ausmacht und der andere Teil sich aus anderen Steuern, d. h. direkten und indirekten Steuern sowie steuerähnlichen Abgaben, die im Wohnsitzland zu zahlen sind, zusammensetzt; nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission vorgesehen hat, daß ein Mitgliedstaat eine Steuer auf die Einkünfte im Wege des Abzugs an der Quelle erheben kann; ist der Ansicht, daß der von der Kommission vorgeschlagene Mechanismus, durch den ein Vergleich zwischen dieser steuerlichen Belastung und den Steuern, die der Grenzgänger in seinem Wohnsitzland abzuführen hätte, ermöglicht werden soll, die doppelte Erhebung von Steuervorauszahlungen auf Arbeitsentgelt und sonstige Einkünfte des Grenzgängers verhindern müßte;
46. betont bei der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten und den zuständigen Regionalbehörden den Vorteil einer besseren Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden in den Grenzgebieten im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinie, um
- Steuerhinterziehungen auszuschalten,
 - gegebenenfalls die besonders interessanten Versuche, die gegenwärtig zwischen zwei Mitgliedstaaten und einigen Schweizer Kantonen durchgeführt werden, zu fördern;
47. fordert die betroffenen Mitgliedstaaten auf, bei der zwischen ihnen erfolgenden Aufteilung der Steuereinnahmen und der zurückgezahlten Beträge den Interessen der grenzüberschreitenden Regionen und insbesondere der Wohnsitzgemeinden der Grenzgänger Rechnung zu tragen und vorzuschlagen, daß ein Teil der Nettosteuererinnahmen direkt an die Gemeinde oder sonstigen Gebietskörperschaften des Wohnsitzstaats abgeführt wird, damit diese ihre Ausgaben im Bereich der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Infrastruktur bestreiten können, deren Finanzierung durch die Arbeit ihrer Bewohner im Ausland in Frage gestellt ist;
48. billigt den Kommissionsvorschlag vorbehaltlich der vorstehenden Erwägungen.

11. Richtlinie betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (Abstimmung)

Nach der Tagesordnung folgt die Abstimmung über den Bericht Vié (Dok. 1-54/82).

— *Richtlinienvorschlag* (Dok. 1-917/80)

4. Erwägung, 1. Satz:

— Änderungsantrag Nr. 1 des Rechtsausschusses: angenommen.

4. Erwägung, 2. Satz:

— Änderungsantrag Nr. 2 des Rechtsausschusses: angenommen.

5. Erwägung:

— Änderungsantrag Nr. 3 des Rechtsausschusses: angenommen.

6. Erwägung:

— Änderungsantrag Nr. 4 des Rechtsausschusses: angenommen.

Artikel 2:

— Änderungsantrag Nr. 5 des Rechtsausschusses: angenommen.

Artikel 6:

— Änderungsantrag Nr. 6 des Rechtsausschusses: angenommen.